



AUSGEBLASEN!

Verbot der Inbetriebnahme von Laubbläsern und
Laubsaugern ab 1.10.2014

www.umwelt.graz.at

STADT
GRAZ
UMWELT

VERBOT DER INBETRIEBNAHME VON LAUBBLÄSERN UND LAUBSAUGERN

Der Betrieb von Laubbläsern, Laubsaugern sowie von Laubsauger- und Laubbläserkombinationsgeräten ist **im gesamten Stadtgebiet von Graz und Leibnitz sowie im Gemeindegebiet von Kaindorf an der Sulm ganzjährig verboten.**

Diese Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 24. Oktober 2013, mit der die Stmk. LuftreinhalteVO 2011 geändert wird, **tritt mit 1. Oktober 2014 in Kraft** (LGBl. 110/2013).

Gründe für das Verbot sind Lärm und Staubaufwirbelung.

Die Zuständigkeit für Kontrollen auf der Straße und auf privaten Liegenschaften liegt bei der Polizei. Übertretungen sind von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestrafen.

Wer das Verbot der Inbetriebnahme von Laubbläsern und Laubsaugern nicht einhält, kann mit einer Geldstrafe bis zu € 2.180,- bestraft werden.



Umweltamt | Schmiedgasse 26/IV | 8011 Graz

Tel.: +43 316 872-4388

E-Mail: umweltamt@stadt.graz.at

www.umwelt.graz.at